

Gemeinde Marxzell

Landkreis Karlsruhe

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Dezember 1981

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Marxzell „Mitteilungsblatt der Gemeinde Marxzell“ durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 04.10.1971 außer Kraft.

Marxzell, 14. Dezember 1981

Der Gemeinderat

gez. Loffeier
Bürgermeister